

**Claudia Mattig**

dipl. Lm.-Ing. ETH,
Master of Arts HSG in Accounting and Finance,
dipl. Wirtschaftsprüferin
E-MAIL: claudia.mattig@mattig.ch



Blog > Steuerberatung > Ausgleich der kalten Progression

12.2022

Ausgleich der kalten Progression

Unser Steuersystem hat progressive Steuertarife. Steuerpflichtige tragen auch dann eine steigende Steuerbelastung, wenn ihr Einkommen einzig nominell aufgrund des Teuerungsausgleichs zugenommen hat und ohne dass (inflationsbereinigt) «mehr verdient» wurde. Dieses «Hinaufrutschen» in der Progressionstabelle nennt man kalte Progression.

Wenn die Löhne der Inflation angepasst werden, die progressiven Einkommenssteuer-Tarife aber nicht, führt dies i.d.R. zu einer höheren Besteuerung. Der reale Lohn kann trotz einer nominalen inflationsausgleichenden Lohnerhöhung tiefer ausfallen, als vor der Inflation.



© iStock.com/ Stadtratte

Hat eine Person bspw. ein steuerbares Einkommen von CHF 50'000, bezahlt sie darauf als Alleinstehende in der Stadt Zürich (ohne Kirchen-, aber mit Bundessteuer) im 2022 CHF 5'018.60 Steuern. Der Durchschnittssteuersatz beträgt 10.0372%. Damit verbleiben der Person CHF 44'981.40 oder knapp 90% des steuerbaren Einkommens zur freien Verfügung.

Steigt aufgrund einer Inflation von bspw. 6% auch der nominelle Lohn der Person um 6% (bzw. CHF 3'000), so kostet ein um 6% erhöhtes steuerbares Einkommen von CHF 50'000 auf CHF 53'000 (ceteris paribus) unseren Alleinstehenden in der Stadt Zürich CHF 5'553.40 (Durchschnittssteuersatz von 10.478%).

Die zusätzliche Steuerbelastung von CHF 534.80 resultiert daher, dass der Arbeitgeber eine Inflation von 6% über eine Lohnerhöhung von CHF 3'000 ausgeglichen hat. Davon kassiert der Staat CHF 534.80 und dem Steuerpflichtigen kommen nur CHF 2'465.20 zugute. Diesem verbleiben nominell noch CHF 47'446.60, resp. inflationsbereinigt CHF 44'760.95, also rund CHF 220 weniger als vorher. Die kalte Progression hat hier mit rund CHF 220 zugeschlagen.

Die Steuertarife müssen somit angepasst, «gestreckt» werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD passt bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2023 die Tarife und Abzüge an. Diese Anpassung soll sicherstellen, dass Steuerpflichtige wegen der Teuerung eben keine höhere Steuerbelastung tragen müssen, sofern ihre Kaufkraft gleichgeblieben ist. Hier ein Ausschnitt aus dem Rundschreiben der ESTV vom 21.9.2022:

Berufskosten (direkte Bundessteuer)	Ab 1.1.2023	bisher	Veränderung
Kinderdrittbetreuungskosten	CHF 25'000	CHF 10'100	n/a*
Fahrtkostenabzug Berufspauschale	CHF 3'200	CHF 3'000	+6.7%
Naturalbezüge		keine Anpassung	
Tarifstufen Art. 36 DBG		Anpassung aller Tarifstufen	
Feuerwehrold	CHF 5'200	CHF 5'000	+4.0%
Versicherungsabzug Verheiratete	CHF 3'600 / 5'400	CHF 3'500 / 5'250	+2.9%
Versicherungsabzug Alleinstehende	CHF 1'800 / 2'700	CHF 1'700 / 2'550	+5.9%
Berufskosten		unverändert	
Mindestbasis Besteuerung nach dem Aufwand	CHF 421'700	CHF 400'000	+5.4%
Kosten für Aus- und Weiterbildung	CHF 12'700	CHF 12'000	+5.8%
Zweiverdienerabzug	CHF 13'600 / 8'300	CHF 13'400 / 8'100	+1.5%
Verheiratetenabzug	CHF 2'700	CHF 2'600	+3.8%
Kinder-/Unterstützungsabzug	CHF 6'600	CHF 6'500	+1.5%
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind	CHF 255	CHF 251	+1.6%
Beiträge an politische Parteien	CHF 10'300	CHF 10'100	+2.0%
Gewinne Grossspiele gem. Spielbankengesetz	CHF 1'038'300	CHF 1'000'000	+3.8%
Gewinne aus Lotterien zur Verkaufsförderung	CHF 1'000	CHF 1'000	+0.0%
Einsatzkosten Geldspiele / Online-Geldspiele	CHF 5'200 / 26'000	CHF 5'000 / 25'000	+4.0%
Steuertarif für Ehepaare ab	CHF 28'800	CHF 28'300	+1.8%

* Anpassung nicht ausschliesslich der kalten Progression geschuldet.

Tags: Steuerberatung, Tarife, Progression, Lohn